



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 19. Dezember 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
8. Dezember 2022; Pet 4-20-11-8000-
014709
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
18. Dezember 2025 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/3328), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-11-8000

Arbeitsvertragsrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Anforderungen an das Schriftformerfordernis des neuen Nachweisgesetzes zu senken.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass das Schreiben zum Nachweisgesetz in Schriftform erstellt und unterschrieben werden müsse. Hierdurch werde beispielsweise eine digitale Erstellung des Vertrages unmöglich gemacht. Eine digitale Alternative, z.B. Zulassung einer digitalen Unterschrift, könne in vielen Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand verhindern und die Digitalisierung fördern. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 36 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Das Nachweisgesetz (NachwG) dient der Transparenz und Vorhersehbarkeit der im Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Vertragsbedingungen und damit der Rechtssicherheit, Rechtsklar-



noch Pet 4-20-11-8000

heit und Beweissicherung in einem Bereich, der für die allermeisten Menschen die Existenzgrundlage bildet. Das unterscheidet diesen Nachweis von anderen Erklärungen im privaten Rechtsverkehr.

Für den Abschluss von Arbeitsverträgen besteht nach deutschem Recht unverändert Formfreiheit, so dass dem arbeitgeberseitigen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen eine besondere Bedeutung zukommt.

In Bezug auf das NachwG macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass zuletzt Änderungen mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind.

Demnach gilt nun, dass der Nachweis der wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen nach dem NachwG in Textform elektronisch erbracht werden kann, sofern das Dokument für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auffordert, den Empfang des Nachweises zu bestätigen. Im Hinblick auf den hohen Beweiswert des Nachweises im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erteilung des Nachweises in Schriftform zeitnah auf ihr Verlangen haben, wenn der Nachweis zuvor in Textform oder entgegen der gesetzlichen Verpflichtung gar nicht erteilt wurde. Die Verjährung dieses beweissichernden Anspruchs ist wie beim bereits derzeit bestehenden Nachweisanspruch geregelt, der der dreijährigen Regelverjährung gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt, beginnend ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind, bleibt es bei der bisherigen Schriftform des Nachweises. Diese Regelung ermöglicht im Streitfall auch weiterhin einen raschen Zugriff auf den schriftlichen Nachweis als beweiskräftige Privaturkunde und stellt damit sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bedarfsfall die gleichen Rechte erhalten bleiben wie bisher.

Zugleich ist der Forderung der Petition nach einer leichteren Erstellung des Nachweises der wesentlichen Arbeitsbedingungen Rechnung getragen worden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.